

Bestimmungen über die Aufnahme

in das

Verzeichnis der erschienenen Neuigkeiten des deutschen Musikalienhandels.

§ 1.

Alle Neuigkeiten und Fortsetzungen des deutschen Musikalienhandels sind an Herrn Bartholf Senff in Leipzig, Hofstraße 221, sofort bei Erscheinen behufs Aufnahme in das Verzeichnis der »Erschienenen Neuigkeiten des deutschen Musikalienhandels« in den Nachrichten aus dem Buchhandel mit der Bezeichnung »Für das Neuigkeiten-Verzeichnis« in einem Exemplar unverlangt einzusenden.

Herr Bartholf Senff haftet für diese Einsendungen in demselben Umfange und in derselben Weise, wie Sortiments-handlungen für die ihnen zugehenden Neuigkeiten des deutschen Musikalienhandels.

§ 2.

Jede aufzunehmende Neuigkeit muß bei der Anfertigung des Verzeichnisses im Original vorliegen; einfache Titeleinsendungen bleiben ohne Berücksichtigung.

§ 3.

Die Neuigkeiten sind berechnet zu senden und werden berechnet zurückgesandt. Die Rücksendung erfolgt in der Regel allmonatlich. Auf besonderen, auf der Begleitfaktur zu bezeichnenden Wunsch findet die Rücksendung alsbald nach der Aufnahme in das Verzeichnis statt.

§ 4.

Die Veröffentlichung des Verzeichnisses erfolgt in der Regel zweiwöchentlich, falls hinreichendes Material vorhanden ist.

§ 5.

In das Verzeichnis werden die eingesandten Neuigkeiten dem Wortlaut ihres Titels entsprechend aufgenommen. Außerdem werden Format und Ladenpreis vermerkt.

§ 6.

Die Einsendungen müssen von Facturen begleitet sein, welche genaue Angaben über den Ladenpreis und den Nettopreis in laufender Rechnung enthalten.

§ 7.

Zur Aufnahme sind berechtigt:

- a) sämtliche in den Staaten des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns und in der Schweiz erscheinenden musikalischen Neuigkeiten;
- b) alle wichtigen in Deutschland zum Eingang berechtigten Neuigkeiten ausländischer Verleger, wenn diese mit dem deutschen Musikalienhandel in direkter und regelmäßiger Verbindung stehen, indem sie in deutscher Währung rechnen und über Leipzig verkehren.

§ 8.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind:

- a) Musikstücke von bloß lokalem Interesse;
- b) Kommissionsartikel, wenn die Firma des Einsenders auf dem Titel nicht gedruckt, resp. wenn dieselbe nur aufgeklebt ist;
- c) Musikstücke, deren Text unzüchtigen Inhalts ist.

§ 9.

Verweigert Herr Bartholf Senff in Leipzig die Aufnahme irgend eines Musikstückes, so hat er dem betreffenden Einsender sofort Nachricht zu geben; demselben steht der Beschwerdeweg an den Ausschuß für das Börsenblatt offen.

Nur Mitglieder des Börsenvereins können Anspruch auf Berücksichtigung ihrer eingelegten Beschwerden erheben.

Bekanntmachung.

[5369]

Im Monat Januar 1896 ist

Herr R. Voigtländer Börsenvorsteher,

Herr Rich. Einhorn Vorsteher der Bestellanstalt.

Leipzig, den 1. Januar 1896.

Der Vorstand
des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Nichtamtlicher Teil.

Ueber den Postvertrieb von Zeitschriften.

Schon wiederholt ist in diesem Blatte das Verhältnis des Zeitschriften-Verlegers zur kaiserlichen Postverwaltung einerseits und zum Sortimenter andererseits behandelt worden.

Wenn ich in dieser Frage gerade jetzt beim Jahreswechsel das Wort ergreife, so geschieht es in der Hoffnung, hiermit eine Anregung zu geben, die vielleicht noch manchen anderen Verleger oder Sortimenter veranlassen wird, seine Erfahrungen und Ansichten in dieser Sache zur Kenntnis der Allgemeinheit zu bringen.

Vom allgemein praktischen Geschäfts-Standpunkte betrachtet, scheint es mir keineswegs im Interesse des Verlegers selbst zu liegen, seine, namentlich wissenschaftlichen Zeitschriften der kaiserlichen Postverwaltung überhaupt zum Vertriebe zu überlassen: einerseits weil der Verleger der Post, unter der Voraussetzung, daß er ihr den gleichen Rabatt gewährt, wie dem Sortimenter, für den Vertrieb mehr vergütet, als dem Sortimenter — bekanntlich erhebt die Post für jede Beilage und für jedes Exemplar vom Verleger 1 Pfennig —, andererseits weil die Post stets nur der ausführende Teil

der ihr vom Publikum, meist durch die Bemühungen des Verlegers, oft auch des Sortimenters (namentlich in den Fällen des Bezugs eines Interessenten von einem Wohnort zum andern), zugehenden Bestellungen ist. Der Sortimenter dagegen erhält für die Beilagen nichts, ist aber im Gegenteile für die Verbreitung der Zeitschriften oft in sehr erheblichem Maße thätig sowohl durch direkte Ansichtssendungen von Probenummern, als auch durch Beilage geeigneter Zeitschriften bei seinen Ansichtssendungen an die bezüglichen Interessenten.

Oft auch macht die kaiserliche Post dem Sortimenter dadurch eine doppelt empfindliche Konkurrenz, daß sie die Zeitschriften wesentlich billiger liefert, als der Sortimenter, da sie bekanntlich ihren Verkaufspreis nicht nach den Vorschriften des Verlegers bestimmt, sondern auf Grund des eigenen Selbstkostenpreises einen bestimmten Prozentsatz aufschlägt. Nehmen wir beispielsweise an, eine wissenschaftliche Zeitschrift koste vierteljährlich ord. 6 M., netto 4 M. 50 S., so schlägt die Post gewöhnlich auf den Nettopreis 20% auf, so daß ihr Preis M. 5.40 beträgt, während der Sortimenter dieselbe Zeitschrift mit 6 M. vierteljährlich liefert und vorschriftsmäßig liefern muß!